PRIVATE
BANKING
COMMERZBANK
stiftungsmanagement
| geben sie ihrem vermögen
einen neuen sinn |

# / machen sie ihr anliegen unsterblich /

Sie haben sich ein Lebenswerk geschaffen – und ein Vermögen aufgebaut. Wie wäre es, wenn beides auch künftig in Ihrem Namen und nach Ihrem Willen fortwirkt? Was auch immer Sie inspiriert, eine Stiftung ins Leben zu rufen – unser Stiftungsmanagement begleitet Sie persönlich, kompetent und zuverlässig.

## | welche werte liegen ihnen besonders am herzen? |

Sie haben eine Herzensangelegenheit, die Sie erfüllt sehen wollen? Sie möchten sicher sein, dass Ihr Vermögen ungeschmälert erhalten bleibt? Sie verfügen über ein erfolgreich aufgebautes Unternehmen, das in Ihrem Sinne weitergeführt werden soll? Welcher Idee Sie sich auch verschrieben haben – eine Stiftung verleiht ihr Ewigkeit.

### EINE STIFTUNG GIBT EINER IDEE UNSTERBLICHKEIT

Wir möchten Sie mit Richard Grüner bekannt machen. Herr Grüner ist seit frühester Kindheit ein Liebhaber der klassischen Musik. Er selbst hat nie ein Instrument gespielt, sondern sich stattdessen auf seine Karriere konzentriert. Nun, als erfolgreicher Unternehmer im Ruhestand, möchte er seiner Liebe zur Musik einen besonderen Ausdruck verleihen. Seine weitsichtige Entscheidung: Er gründet eine Stiftung, um junge musikalische Talente zu fördern.

### IHRE IDEE STIFTET DEN SINN – IHR KAPITAL FÜHRT ZUM ZIEL

Das Wichtigste an einer Stiftung ist zunächst die Idee, das Ziel, das verwirklicht werden soll.

.

Im Fall von Herrn Grüner bedeutet das zum Beispiel, dass bestimmte Talente so lange gefördert werden, bis sie Bühnenreife erlangen.
Der Weg zum Ziel wird durch das Stiftungsvermögen definiert. Es besteht aus einem Grundstock, der ungeschmälert erhalten bleiben muss. Dieser Grundstock liefert den Ertrag, der dem Stiftungszweck zugute kommt.
Das Grundstockvermögen kann aus Sach- oder Geldwerten bestehen, wie z. B. Bargeld, Wertpapieren, Immobilien, Kunstsammlungen, aber auch Patenten, Lizenzen oder Urheberrechten. Je höher der Grundstock – und damit konsequenterweise die erzielbaren Erträge, desto mehr Handlungsspielraum hat die Stiftung. Und ein großer Handlungsspielraum bedeutet eine erfolgreiche und schnelle Realisierung des Stiftungszwecks.

### GEMEINSINN MACHT SINN

Eine Stiftung zur Förderung von musikalischen Talenten wie die von Herrn Grüner fällt unter das Kriterium der Gemeinnützigkeit, genau wie das Engagement von sozialen oder wissenschaftlichen Stiftungen. Der Gesetzgeber definiert diese als die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem und materiellem Gebiet. Wird eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt, ist sie insbesondere von Erbschaft-, Schenkung- und Körperschaftsteuer befreit. Damit die Gemeinnützigkeit gewährleistet ist, steht die Stiftung unter staatlicher Aufsicht.

### DAUERHAFT STIFTEN – DAUERHAFT IN ERINNERUNG BLEIBEN

Im Rahmen einer testamentarischen Verfügung stellt die Stiftung auch eine gute Möglichkeit dar, Ihre Nachfolge zu regeln. Sie können mit ihr Ihren Familiennamen verbinden und Ihr Lebenswerk durch sie fortbestehen lassen, auch wenn Sie keine Kinder haben oder Ihre Kinder diese Aufgabe nicht wahrnehmen wollen oder können.
Eine besondere Form der Stiftung ist die Familienstiftung. Dies ist eine Stiftung, die nach dem Stiftungszweck überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dient. Da sie nicht dem Gemeinwohl nutzt, ist sie steuerpflichtig. Dafür entfällt jedoch die stiftungsrechtliche Aufsicht ganz bzw. zum Teil.

**IHRE VORTEILE IM ÜBERBLICK**

- Dauerhafter Vermögenserhalt
- Steuerprivilegien
- Nachlassoptimierung
- Begünstigung des Stifters oder seiner nächsten Angehörigen mit maximal einem Drittel der Erträge, soweit dies für einen angemessenen Lebensunterhalt erforderlich ist
- Sicherung des Fortbestandes von Familienunternehmen
- Sicherung des Familienvermögens

## | die zehn schritte zur persönlichen stiftung |

Wenn Sie sich entschieden haben, eine Stiftung zu gründen, sollten Sie zunächst Ihr Vermögen derart strukturieren, dass es den neuen Anforderungen gerecht wird. Ausgangspunkt für diese Überlegungen sind die Höhe und die Art der Vermögenswerte, die Sie einbringen möchten. Bei dieser Aufgabe stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.

**1. ERSTELLUNG EINES STIFTUNGSKONZEPTS**

Jede Idee braucht zur Verwirklichung ein tragfähiges Konzept. Im Stiftungskonzept halten Sie fest, was Sie erreichen möchten, wem oder welchem Zweck die Stiftung dienen soll und wie die Förderung Ihrer Stiftung geplant ist. Sollen eigene Projekte gefördert oder sollen gemeinnützige Organisationen unterstützt werden?

**2. FESTLEGUNG DES STIFTUNGSZWECKS**

Grundsätzlich ist die Förderung jeden Zwecks zulässig, der nicht gegen geltendes Recht verstößt oder das Gemeinwohl gefährdet. Abgesehen von dieser Freiheit haben Sie bei der vorteilhaften, weil steuerlich begünstigten Form der gemeinnützigen Stiftung einige Dinge zu beachten. Danach gelten die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, materiellem oder sittlichem Gebiet sowie die Förderung von kirchlichen und mildtätigen Zwecken als gemeinnützig.

**BEISPIELE FÜR GEMEINNÜTZIGE FÖRDERZWECKE**

- Wissenschaft und Forschung
- Bildung und Erziehung
- Kunst, Kultur und Sport
- Entwicklungshilfe
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- Jugend- und Altenhilfe
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Religion

Eine Stiftung ist auf Dauer angelegt. Daher sollten Sie den Stiftungszweck so formulieren, dass er auch unter sich wandelnden äußeren Umständen „lebensfähig“ ist. Eine nachträgliche Änderung ist nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen möglich.

**3. AUFSTELLUNG DER STIFTUNGSORGANISATION**

Das einzige gesetzlich vorgeschriebene Organ der Stiftung ist der Vorstand als rechtlicher Vertreter der Stiftung. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Größe des Vorstandes sollte jedoch den Anforderungen des konkreten Stiftungszweckes genügen. Ein mehrgliedriger Vorstand mit einer ungeraden Mitgliederzahl ist dabei empfehlenswert. Weitere Organe wie ein Stiftungsbeirat mit bestimmten Befugnissen sind möglich.

**4. FESTLEGUNG VON NAME UND SITZ DER STIFTUNG**

Bei der Wahl des Namens ist der Stifter frei. Idealerweise umschreibt der Name allerdings auch den Stiftungszweck. Den Sitz der Stiftung bestimmt der Stifter. Er ist maßgebend für das auf die Stiftung anzuwendende landesspezifisch geregelte Recht.

**5. BESTIMMUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS**

Der Stiftungszweck ist ein Kriterium für die Höhe des Stiftungsvermögens. So kann für die Förderung wissenschaftlicher Forschungsprojekte ein höheres Vermögen notwendig sein als für die einmalige Unterstützung von Einzelpersonen. Entsprechend der Vielfalt möglicher Stiftungszwecke und der Art ihrer Verwirklichung ist die Höhe des Stiftungsvermögens sehr unterschiedlich. Der finanzielle Grundstock sollte jedoch Erträge erwirtschaften, die es ermöglichen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Kann der eigentliche Zweck der Stiftung nicht nachhaltig erfüllt werden, droht die Aufhebung der Stiftung. Im Allgemeinen erkennen die Stiftungsbehörden eine Stiftung als rechtsfähig an, wenn ein Ertrag bringendes Vermögen von mindestens 50.000 EUR vorhanden ist. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass eine höhere Vermögensausstattung für die Dauerhaftigkeit einer Stiftung empfehlenswert ist.

**6. AUSFERTIGUNG DER STIFTUNGSSATZUNG**

Die Stiftungssatzung beinhaltet den Namen der Stiftung, ihren Sitz und Zweck. Sie benennt die Höhe des Vermögens der Stiftung und deren Organisation sowie die Einzelheiten, die nach den Stiftungsgesetzen der Bundesländer zu definieren sind. Eine spätere Änderung der Satzung ist nur unter bestimmten Umständen möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil des Stiftungsgeschäfts.

**7. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG DURCH DAS STIFTUNGSGESCHÄFT**

Das Stiftungsgeschäft bringt Ihren verbindlichen Willen zum Ausdruck, eine rechtsfähige Stiftung zu errichten und hierzu einen Teil Ihres Vermögens einem bestimmten Zweck widmen zu wollen. Rechtsgrundlagen des Stiftungsgeschäfts sind die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie das jeweilige Landesstiftungsgesetz. Es muss schriftlich abgefasst sein und ist vom Stifter zu unterschreiben. Bei der Stiftung von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts zu beachten. Das Stiftungsgeschäft muss in der letztwilligen Verfügung enthalten sein; die Vermögenszuwendung erfolgt durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage.

**8. ANERKENNUNG DER STIFTUNG**

Rechtsfähig ist nur die staatlich anerkannte Stiftung. Nach dem Sitz der Stiftung richtet sich, welche Behörden für die Anerkennung zuständig sind. Der Antrag auf Anerkennung wird von der Behörde auf eine ausreichende Vermögensausstattung und die Einhaltung gesetzlicher Voraussetzungen geprüft. Handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung, wird zudem eine steuerrechtliche Prüfung durch die Finanzbehörde durchgeführt. Auch nach der Anerkennung untersteht jede rechtsfähige, nicht ausschließlich privaten Zwecken gewidmete Stiftung der staatlichen Aufsicht.

**9. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG UND -SICHERUNG**

Nach der Anerkennung hat die Stiftung einen gesetzlichen Anspruch auf die Übertragung des im Stiftungsgeschäft festgelegten Vermögens. Für die Stiftung eröffnen Sie ein eigenes Konto. Gleichzeitig sollten Sie sich für eine stiftungsadäquate Vermögensanlage und -verwaltung entscheiden. Schließlich bestimmt das Stiftungsvermögen, wie gut eine Stiftung ihre Zwecke erfüllen kann. Eine geeignete Anlage sichert langfristig nicht nur die Existenz der Stiftung, sondern verhilft der Stiftung auch zu mehr Eigenständigkeit, Leistungsfähigkeit und einem größeren Aktionsraum.

**10. AUFNAHME DER STIFTUNGSTÄTIGKEIT**

Nach der Anerkennung der Stiftung und Konstituierung der Organe kann sie mit der eigentlichen Arbeit beginnen. Denkbar sind je nach Thema die Förderung konkreter Projekte oder Ausschreibungen und Verleihungen von Auszeichnungen. Beispielhaft für eine Musikstiftung ist die Ausschreibung eines Wettbewerbs zeitgenössischer junger Musiker. Es geht darum, einer Vorstellung die Unterstützung zu geben, die sie braucht, um verwirklicht zu werden.

Unsere Experten vom Stiftungsmanagement stehen Ihnen bei allen Schritten der Stiftungsgründung kompetent zur Seite und begleiten Sie.